

- Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn -

PRESSEMITTEILUNG

Geflügelpest: Sperrbezirk wird zum 27. April aufgehoben und wird Beobachtungsgebiet – Aufstallungspflicht weiterhin für den gesamten Landkreis

Im Landkreis Mühldorf a. Inn ist am 1. April in einem Nutz-/Haustierbestand in der Gemeinde Schwindegg ein Fall von Geflügelpest (HPAI) – auch Vogelgrippe genannt – festgestellt worden. Da in den Restriktionszonen bisher keine weiteren Fälle von Geflügelpest festgestellt wurden, kann (sofern bis dahin weiterhin keine Fälle auftreten) der Sperrbezirk mit Wirkung ab Dienstag, den 27.04.21 aufgehoben werden. Die bisher im Sperrbezirk befindlichen Betriebe liegen ab diesem Tag im Beobachtungsgebiet und müssen die entsprechenden Vorgaben einhalten. Diese sind den entsprechenden Allgemeinverfügungen zu entnehmen. Die Allgemeinverfügungen dazu sind auf der Internetseite des Landratsamts unter der Rubrik Amtsblätter (Amtsblatt Nr. 32 und Amtsblatt Nr. 44) veröffentlicht: <https://www.lra-mue.de/buergerservice/amtsblaetter.html>.

Die bestehende Pflicht für das Aufstallen von Geflügel im gesamten Landkreis bleibt weiterhin bestehen (Amtsblatt Nr. 33). **Das Landratsamt weist daher ausdrücklich darauf hin, dass auch weiterhin im gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn kein Geflügel im Freien gehalten werden darf.** Möglich ist neben der Haltung im Stall nur noch die Haltung in sog. Wintergärten (geschlossenes Dach und Seitenabgrenzung mit z.B. dichten Netzen).

Unter Geflügel fallen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel (z.B. Strauße, Emus und Nandus), Wachteln, Enten und Gänse. Die Betriebe sind verpflichtet, die allgemeinen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen konsequent einzuhalten.

Pressestelle

Landratsamt Mühldorf a. Inn